

Tarif GR-N, Netzanschluss

**für die Verteilnetze in Nieder-, Mittel- und Hochspannung des ewz im Kanton
Graubünden.**

Gültig ab 1. April 2014

Art. 1 Geltungsbereich

Der Tarif GR-N regelt die Erhebung von Netzanschlussbeiträgen und Netzkostenbeiträgen für den Anschluss an die Verteilnetze des ewz im Kanton Graubünden.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer schuldet dem ewz in folgenden Fällen einen Netzanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag:

- beim Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an die Verteilnetze des ewz im Kanton Graubünden;
- wenn ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird;
- wenn ein bestehender Anschluss geändert wird, namentlich bei Leistungserhöhungen, dem Bau eines zusätzlichen Anschlusses, bei Anschlussverstärkungen, bei Anschlussverlegungen und beim Abbruch von Anschlüssen.

² Die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses und die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haften solidarisch.

Art. 3 Ausnahme von der Gebührenpflicht

Das ewz erhebt in folgenden Fällen keinen Netzkostenbeitrag:

- bei Bauanschlüssen und anderen temporären Anschlüssen während höchstens 5 Jahren;
- beim Wiederaufbau infolge Abbruch und der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses ab der gleichen Netzanschlussstelle innerhalb von höchstens 5 Jahren nach Abmeldung des Strombezugs, spätestens 5 Jahre nach Abbruch des Netzanschlusses;
- bei Anschlüssen für die Einspeisung von Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen gemäss Art. 7, 7a und 7b Energiegesetz (EnG; SR 730.0).

Netzanschlussbeiträge

Art. 4 Netzanschlussbeitrag bei Neuanschlüssen

¹ Der Netzanschlussbeitrag in der Bauzone bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Parzellengrenze bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

² Der Netzanschlussbeitrag ausserhalb der Bauzone bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Bauzonengrenze bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers des angeschlossenen Gebäudes.

³ Der Netzanschlussbeitrag berechtigt zu folgenden Leistungen des ewz:

- die Projektierung des Netzanschlusses;
- die Lieferung und Montage von Kabelschutzrohr und Kabel ab Parzellengrenze oder ab Verteiler, wenn dieser in der Bauzone steht oder ab Bauzonengrenze, wenn dieser ausserhalb der Bauzonengrenze steht;
- die Lieferung des Anschlussüberstromunterbrechers sowie

- die Leitungsaufnahme.

⁴ Die Einholung der notwendigen Baubewilligungen, die Verlegung des Kabelschutzrohres im Gebäude, die Grabarbeiten sowie die Montage des Anschlussüberstromunterbrechers gehen solidarisch zu Lasten der Bestellerin oder des Bestellers und des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

Art. 5 Leistungsstufen

¹ Der Netzanschlussbeitrag basiert auf dem entsprechenden Meterpreis bei der angemeldeten Anschlussleistung in kVA sowie der Grösse des Sicherungswertes des Anschlussüberstromunterbrechers, wobei bei Zwischenstufen für die Gebührensrechnung auf die nächst höhere Leistungsstufe aufgerundet wird.

² Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung): 17 (25), 28 (40), 44 (63), 55 (80), 69 (100), 87 (125), 111 (160), 139 (200), 173 (250), 218 (315), 277 (400), 346 (500) usw.

³ Diese Leistungsstufen entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen. Wird ein Netzanschlussbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe verrechnet, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem betreffenden Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachverrechnet.

⁴ Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzanschlussbeiträgen.

Art. 6 Gebührenansatz

Netzanschlussbeiträge		-in Bauparzelle - ausserhalb Bauzone
Anschlussgrösse in:		Beitrag
Ampère	kVA	Fr./m
25	17	40.00
40	28	55.00
63	44	55.00
80	55	55.00
100	69	70.00
125	87	70.00
160	111	100.00
200	139	100.00
250	173	100.00
315	218	140.00
400	277	210.00

² Sämtliche Anschlüsse innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzone verrechnet das ewz gemäss dem entsprechenden Preis pro Meter bei der angemeldeten Anschlussleistung in kVA. Die Mindestverrechnungslänge beläuft sich auf 20 Meter pro Anschluss.

³ Allfällige Durchleitungsrechte hat die Bestellerin, der Besteller, die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer auf ihre oder seine Kosten zu Gunsten des ewz zu erwerben.

Art. 7 Netzanschlussbeitrag bei Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen

¹ Bei der Änderung eines bestehenden Netzanschlusses verrechnet das ewz die Kosten nach Aufwand.

² Bei Erneuerung des Netzanschlusses verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Kosten ebenfalls gemäss dem entsprechenden Meterpreis.

³ Das ewz kann auf die Verrechnung der Kosten verzichten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 8 Netzanschlussbeitrag bei besonderen Anschlüssen

Bei besonderen Netzanschlüssen verrechnet das ewz einen Netzanschlussbeitrag, der sich nach Aufwendungen für Material und Arbeit bemisst.

Art. 9 Netzanschlussbeitrag bei Anschlüssen in Mittelspannung

¹ Netzanschlüsse in Mittelspannung sind Anschlüsse an das Verteilnetz des ewz in 10 kV, 11 kV sowie 16 kV. Die Anschlussleitung beginnt an der Netzanschlussstelle des ewz-Verteilnetzes und endet im Kabelendverschluss oder an der Freileitungs-Klemmstelle der Schaltanlage des Anschlussnehmers. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit baut das ewz im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer einen Netzanschluss aus mehreren Leitungen.

² Die Netzanschlussstelle ist die Sammelschiene der Mittelspannungsanlage im Unterwerk, der Verteilstelle oder der Transformatorenstation sowie der Schalter auf der Freileitung.

³ Das ewz verrechnet für den Bau von Netzanschlüssen in Mittelspannung die Aufwendungen nach Aufwand.

Art. 10 Netzanschlussbeitrag bei Anschlüssen in Hochspannung

Netzanschlüsse in Hochspannung sind Anschlüsse an das Verteilnetz des ewz in 60 kV. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Anschluss in Mittelspannung gemäss Art. 9 sinngemäss.

Netzkostenbeiträge

Art. 11 Bemessungsgrundlage Netzkostenbeiträge

¹ Der Netzkostenbeitrag für den Neuanschluss von Gebäuden und Anlagen berechnet sich aufgrund der vollen Anschlussleistung sowie der Grösse des Sicherungswertes des Anschlussüberstromunterbrechers, derjenige für Leistungserhöhungen aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschlussleistung sowie der

Grösse des Sicherungswertes des bisherigen und des neuen Anschlussüberstromunterbrechers.

² Das ewz kann bei speziellen Netzausbauten wie Neuerschliessungen oder Netzsanierungen zusätzliche aufwandbasierte Netzkostenbeiträge erheben.

³ Das ewz erhebt keine Netzkostenbeiträge von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die Elektrizität ins Netz einspeisen gemäss Art. Art. 7, 7a und 7b EnG.

Art. 12 Leistungsstufen

¹ Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Anschlussleistung in kVA, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächst höhere Leistungsstufe erhöht wird.

² Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung): 17 (25), 28 (40), 44 (63), 55 (80), 69 (100), 87 (125), 111 (160), 139 (200), 173 (250), 218 (315), 277 (400), 346 (500) usw.

³ Die Leistungsstufen entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem betreffenden Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachverrechnet.

⁴ Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

Art. 13 Gebührenansatz Anschlüsse in Niederspannung

Der Netzkostenbeitrag beträgt Fr. 245.– pro kVA.

Art. 14 Gebührenansatz Anschlüsse in Mittelspannung

Der Netzkostenbeitrag für Anschlüsse in Mittelspannung beträgt Fr. 190.– pro kVA.

Art. 15 Gebührenansatz Anschlüsse in Hochspannung

Der Netzkostenbeitrag für Anschlüsse in Hochspannung beträgt Fr. 150.– pro kVA.

Art. 16 Mehrwertsteuer und öffentliche Abgaben

Mehrwertsteuer und öffentliche Abgaben werden zusätzlich verrechnet.

Art. 17 Fälligkeit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag werden je zur Hälfte vor Beginn und nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung aber in jedem Fall vor Baubeginn, zu entrichten.

Art. 18 Fälligkeit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag bei besonderen Netzanschlüssen und bei Netzanschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung

¹ Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag werden je zur Hälfte vor Beginn und nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung aber in jedem Fall vor Baubeginn zu entrichten.

² Bei besonderen Netzanschlüssen, bei Netzanschlüssen in Mittelspannung und Netzanschlüssen in Hochspannung kann das ewz den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag im Umfang von 20% der provisorisch ermittelten Kosten vor Beginn der Anschlussarbeiten verrechnen. Die Schlusszahlung wird bei Fertigstellung des Netzanschlusses verrechnet. Die Zahlungen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung aber in jedem Fall vor Baubeginn, zu entrichten.

Art. 19 Änderung des Tarifs GR-N

Der Stadtrat kann den Tarif GR-N jederzeit ändern, insbesondere die Gebührenansätze in Art. 6, 13, 14 und 15. Änderungen kündigt das ewz mindestens 30 Tage im Voraus an.

Art. 20 Inkraftsetzung

¹ Der Tarif GR-N tritt am 1. April 2014 in Kraft.

² Der Tarif GR-N gemäss Stadtratsbeschluss vom 17. Juni 2009 (STRB Nr. 773/2009) wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Wenn Gesuche vor dem 1. April 2014 eingereicht werden, der Baubeginn des Anschlusses jedoch erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, werden die ab dem 1. April 2014 geltenden Ansätze angewendet.